

Erhebung von Eintrittsgeldern bei Volksfesten

(festgesetzte Veranstaltung nach GewO)

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 71 Satz 1 Gewerbeordnung –GewO- darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten grundsätzlich keine Vergütung erhoben werden.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nach dieser Norm nur die Überlassung von Räumen und Ständen und die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung.

Weitere Ausnahmen hat der Gesetzgeber nicht bestimmt.

Eine Erhebung von Eintrittsgeldern bei Volksfesten ist demnach nicht durch das Gesetz gedeckt und deshalb unzulässig.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz –GG- (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes) darf kein Eintrittsgeld für den Besuch eines Volksfestes erhoben werden. Diese Rechtsnorm bindet auch die Hansestadt Anklam.

Sollten sich zum Sachverhalt noch Fragen ergeben, dann stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.